

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007, LGBI. Nr. 5/2008, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2022, sind die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung mittels Verordnung festzulegen. Die Landesregierung hat diese Gebühr zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren und zwar in jenem Verhältnis, wie sich der Wert des vorangegangenen Juniindex des Verbraucherpreisindex 2020 (oder des an seine Stelle tretenden Index) gegenüber dem Juniindex des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Eine Veränderung unter 2 % bleibt dabei unberücksichtigt und verändern sich die Gebühren erst im Folgejahr bzw. in den Folgejahren in dem Maß, in dem diese Indexerhöhung einschließlich der Indexerhöhung für das folgende Jahr bzw. die folgenden Jahre mehr als 2 % beträgt. Die sich ändernden Beträge sind dabei auf volle 10 Cent zu runden.

Die Veränderung des Verbraucherpreisindex 2020 von Juni 2024 auf Juni 2025 entspricht einer Erhöhung von 3,3 %.

Ziel

- Sicherung der Kostendeckung von Tarifen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anhörungsrecht für die gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sowie der Tierärztinnen/Tierärzte gemäß § 2 FUGG.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Die Pauschalgebühr für die routinemäßige Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die erforderliche Zeit der Dokumentation und die Rüstzeit, die Fleischuntersuchungen im Rahmen der mobilen Schlachtung sowie die Trichinenuntersuchung wird neu festgesetzt.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 und 3):

Die Zeitgebühr für jedes amtliche Fleischuntersuchungsorgan wird in Abs. 2, die Zeitgebühr für die Durchführung von Hygienekontrollen nach § 54 Abs. 1 LMSVG in Abs. 3 valorisiert.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1 bis 3):

Die Zuschläge für Rückstandskontrollen und Probeentnahmen sowie der pauschalierte Aufwandsatz werden neu festgelegt. Während Abs. 1 Z 4 mit 3,3 % (Juni 2024 bis Juni 2025) valorisiert wird, kommt es durch die gesetzlich vorgesehene Berücksichtigung der Indexerhöhungen der Vorjahre in Verbindung mit der vorzunehmenden kaufmännischen Rundung der valorisierten Beträge in Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 erstmals zu einer Erhöhung um 10 Cent. Für die Gebühren in Abs. 1 Z 1 und 5 ist dabei insgesamt eine Indexerhöhung um 6,3 % (Juni 2023 bis Juni 2025), nach Abs. 1 Z 2 eine Indexerhöhung von 26,9 % (Juni 2020 bis Juni 2025) und nach Abs. 1 Z 3 eine Indexerhöhung von 30,6 % (Juni 2018 bis Juni 2025) zu berücksichtigen.

Zu Z 4 (§ 6a):

Das Inkrafttreten der Verordnung wird mit 1. Jänner 2026 festgelegt.